

Nutzungsbedingungen zur Bereitstellung tontechnischer Geräte

Stand: 8. Jul. 2013

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen sind anzuwenden auf jegliche Bereitstellung von Geräten und Zubehör durch Peter Kautzsch (im Folgenden "Bereitsteller" genannt) an den im Bereitstellungsvertrag bezeichneten Vertragspartner. Die Gültigkeit ist zeitlich und räumlich nicht beschränkt. Es gilt die jeweils am Tag der Übernahme durch den Vertragspartner neueste Fassung. Diese Nutzungsbedingungen ergänzen die AGB in der jeweils gültigen Fassung.

2. Verwendungsbedingungen

2.1. Geräte und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen aus Betriebsanleitungen sind strikt zu befolgen. Die Verwendung zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken, oder Verwendung, die fahrlässig oder vorsätzlich ("Opfergerät") zu Beschädigung oder Verlust führt, ist untersagt.

2.2. Geräte und Zubehör dürfen nicht in Regionen mit erhöhter Radioaktivität oder anderen schädlichen Einflüssen eingebracht werden. Zuwiderhandlungen werden als Verlust der Geräte behandelt.

2.3. Werden drahtlose Mikrofon- oder Mithöranlagen verwendet, so hat sich der Vertragspartner über die Regelungen zur Funkübertragung von Audiosignalen am Einsatzort zu informieren und ist selbst für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

3. Berechnung des Bereitstellungspreises, Sicherheitsleistung

3.1. Der Preis für die Bereitstellung wird nach Kalendertagen, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, berechnet. Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Gewährte Rabatte oder Ermäßigungen gelten nur bei Einhaltung der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist.

3.2. Im Fall des Zahlungsverzugs wird für den gesamten Bereitstellungszeitraum der normale Tagessatz berechnet. Die Zurückbehaltung der Geräte durch den Vertragspartner ist unzulässig auch dann, wenn der der Vertragspartner Forderungen gegen den Bereitsteller geltend machen möchte.

3.3. Der Bereitsteller kann die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung (Kaution oder Sache) verlangen.

4. Funktionsprüfung

Mit Übernahme der Geräte erklärt der Vertragspartner, sich von der Funktionsfähigkeit der Geräte überzeugt zu haben. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

5. Haftung

5.1. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang für Beschädigung, Untergang oder Verlust der Geräte sowie für durch Benutzung, Fehlfunktion oder mangelnde Funktionsbereitschaft der Geräte entstandene Schäden, Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen.

5.2. Für hinterlegte Sicherheitsleistungen wird durch den Bereitsteller keine Haftung übernommen.

5.3. Transport- und Versandrisiken trägt der Vertragspartner in vollem Umfang.

6. Schadensfall, Verlust, Beschlagnahme

6.1. Im Schadens- oder Verlustfall sowie bei Beschlagnahme auch einzelner Geräte hat der Vertragspartner den Bereitsteller unverzüglich zu benachrichtigen und weitere Schritte abzusprechen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenmächtig Reparaturen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

6.2. Der Vertragspartner hat alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um Schäden so gering wie möglich zu halten, Folgeschäden zu vermeiden und Beschlagnahme durch Dritte schnellstmöglich aufheben zu lassen. Im Falle einer auch länger andauernden Beschlagnahme bleibt die Regelung zur verspäteten Rückgabe bestehen.

7. Rückgabe

7.1. Die Rückgabe hat in sauberem und funktionsfähigem Zustand und geordnet wie bei Ausgabe zu erfolgen. Sortierung, Sichtung, Reinigung und andere durch unzureichenden Zustand der Geräte oder ihrer Verpackung bei Rückgabe erforderliche Arbeiten werden mit EUR 60,- je angefangener Stunde berechnet.

7.2. Reparaturen auch durch Dritte und Aufwendungen für Ersatzgeräte werden gesondert nach Aufwand berechnet. Die Rücknahme allein stellt keine Anerkennung der Unversehrtheit der Geräte dar; der Bereitsteller wird zurückgegebene Geräte innerhalb angemessener Frist prüfen.

7.3. Die Verlängerung des Bereitstellungszeitraums nach Erhalt der Geräte bedarf der Absprache. Erfolgt die tatsächliche Rückgabe ohne vorherige Zustimmung des Bereitstellers später als vereinbart, so wird je angefangenem zusätzlichem Tag der normale Tagessatz ohne Rabatte berechnet. Wird durch verspätete Rückgabe die Anmietung von Geräten über einen Drittanbieter erforderlich, so werden entstehende Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.4. Kann der Vertragspartner die Mietsache nicht innerhalb einer vom Bereitsteller gesetzten Frist zurückgeben, so kann der Bereitsteller ohne Vorliegen weiterer Bedingungen den Verlustfall feststellen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte ein Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile dieser Nutzungsbedingungen. Anstelle der unwirksamen Klausel ist eine wirtschaftlich gleichwertige Vereinbarung zu setzen.